

**EINKAUFSBEDINGUNGEN****der Metabowerke GmbH****I.****Auftragserteilung und Auftragsbestätigung**

1. Bestellungen und Abschlüsse sind nur schriftlich und mit rechtsverbindlicher Firmenunterschrift gültig. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Wir sind zur Änderung unserer Aufträge in Bezug auf Menge, Konstruktion und Liefertermin berechtigt.
3. Die Auftragsbestätigung muss die Auftragsnummer des Lieferanten sowie verbindliche Preise und Liefertermine enthalten. Fehlende Rabatte und Nachlässe sind zu ergänzen.

**II.****Abschlussaufträge**

Bei Abschlüssen auf laufende Lieferung steht uns das Recht zu, das Vertragsverhältnis ohne Schadenersatzpflicht zu lösen, wenn der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

**III.****Lieferung**

1. Die von uns vorgegebenen Liefertermine sind verbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird. Liefertermine sind Eintrefftermine bei der jeweils vorgegebenen Anlieferstelle.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns etwaige Lieferverzögerungen und die Gründe hierfür unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus einer unterbliebenen oder verspäteten Benachrichtigung entstehen. Der Lieferant hat unabhängig hiervon darüber hinaus sämtliche durch eine von ihm zu vertretene Lieferverzögerung entstehenden Schäden zu ersetzen.
3. Die Annahme einer verspäteten Lieferung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche.

**IV.****Versand, Verpackung und Gefahrenübergang**

1. Alle Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch im Falle eines Versandkaufs.
2. Der Gefahrübergang erfolgt im Falle eines Kaufs mit vollständiger und mangelfreier Ablieferung des Liefergegenstandes bei der vorgegebenen Anlieferstelle und der Annahme der Lieferung durch uns. Im Falle einer Werkleistung erfolgt der Gefahrenübergang mit Abnahme des Werkes durch uns.
3. Spesen für eine Transportversicherung werden nicht übernommen.
4. Lieferungen haben in einer Art der gelieferten Ware entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Schäden infolge unzureichender Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten.
5. Verpackungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird, im Preis inbegriffen. Sind Verpackungen ausnahmsweise nicht im Preis inbegriffen, sind diese

uns bei freier Rücklieferung zum vollen Wert zu vergüten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

**V.****Geheimhaltung und Konstruktionsschutz**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z.B. Vorlagen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Daten etc. streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen und auch selbst nicht zu verwerten. Der Lieferant haftet für die Verletzung unserer Patente und Schutzrechte sowie von Patenten und Schutzrechten Dritter, die ihm von uns zugänglich gemacht werden.
2. Erzeugnisse, die unter Verwendung bzw. Verletzung vorstehender Patente oder Schutzrechte hergestellt werden, darf der Lieferant weder selbst in Verkehr bringen oder verwenden noch Dritte liefern oder anbieten.

**VI.****Gewährleistung und Mängelrüge**

1. Die Annahme und Lieferung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Lieferung im Rahmen unseres normalen Geschäftsganges zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns in angemessener Frist gerügt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.
2. Im Falle des Auftretens von Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Sowohl bei einem Kauf als auch bei einer Werkleistung können wir nach unserer Wahl einen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, wenn sich dieser mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befindet. Der Lieferant hat auf unser Verlangen in einem solchen Fall Vorschuss für die voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung zu leisten. In dringenden Fällen sind wir auch ohne Verzug des

Lieferanten berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Einer Verkürzung von gesetzlichen Gewährleistungsfristen widersprechen wir.

3. Die Rücksendung von beanstandeten Lieferungen erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

## **VII.**

### **Preise, Rechnung und Lieferschein**

1. Sämtliche Preise sind verbindliche Festpreise und enthalten alle Nebenkosten.
2. Die Rechnungen müssen stets unsere Bestellnummer tragen und sind sofort nach Lieferung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
3. Verfrühte Lieferungen können zurückgewiesen werden. Zahlung erfolgt termingerecht unter Zugrundelegung des vereinbarten Liefertermins und der vereinbarten Zahlungsziele.
4. Ein Lieferschein ist der Lieferung im geschlossenen Umschlag sichtbar außen am Packstück anzubringen. Ein Exemplar ist mit dem Frachtbrief bei Anlieferung unserer Warenannahme zur Prüfung vorzulegen.

## **VIII.**

### **Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Zahlungen erfolgen 10 Tage nach Rechnungseingang mit 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang netto.
2. Erfolgt der Rechnungseingang vor dem Wareneingang, so ist letzterer maßgeblich.
3. Festgestellte Mängel berechtigen uns unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche zu einem angemessenen Einbehalt des Rechnungsbetrages.

**IX.****Produkthaftung und Freistellung**

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, sofern der Schaden aufgrund einer vom Lieferanten zu vertretenden Schlechtlieferung bzw. Schlechtleistung eingetreten ist. Er trägt auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion.

**X.****Verbot von Kinderarbeit**

Der Lieferant verpflichtet sich und wird jeden für unsere Aufträge herangezogenen Unterlieferanten verpflichten, die an uns zu liefernden Produkten ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 182 und Nr. 138 herzustellen und sämtliche Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus der Umsetzung dieser Konventionen oder aus anderen nationalen Vorschriften zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

**XI.****Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen und für alle Zahlungen ist Nürtingen.
2. Ist ein anderer Lieferort von uns vorgegeben, so ist dieser Erfüllungsort. Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann ist, ebenfalls Nürtingen. Vertragliche Beziehungen zum Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss der internationalen Kaufrechtsgesetze.

**XI.****Widersprechende Geschäftsbedingungen**

1. Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten nur die vorstehenden Einkaufsbedingungen. Allen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird - auch mit Wirkung auf die Zukunft - ausdrücklich widersprochen.
2. Die Annahme von Lieferung gilt nicht als Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.